

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 13. Dezember 2012

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861 / Nr. 127)

zuletzt berichtigt am 08. Juni 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 485 / Nr. 86)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 13 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 DSH-Kommission, Prüfungskommissionen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Erforderlich ist mindestens das DSH-Niveau 2.

Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), sofern nicht eine Freistellung nach den Absätzen 2 bis 4 vorliegt.

(2) Ein nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH-2, den TestDaF auf der Ebene TDN-4 in allen Prüfungsteilen oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung wird anerkannt.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung);
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS), des Goethe-Instituts.
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), des Kleinen deutschen Sprachdiploms (KDS) oder des Großen deutschen Sprachdiploms (GDS) des Goethe-Instituts, längstens jedoch bis zum 31.12.2016.
- e) Inhaberinnen und Inhaber von Nachweisen über deutsche Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,

(4) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:

- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten, internationalen Austauschprogrammen oder mit der Universität Duisburg-Essen gesondert vereinbarten Austauschprogrammen ohne einen formellen Studienabschluss anzustreben befristet eingeschrieben werden,
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) bereits ein germanistisches Studium abgeschlossen haben, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Studienabschluss und den Anforderungen der Deutschen Sprachprüfung nachgewiesen werden kann,
- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Universität Duisburg-Essen ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt, oder wenn dies durch die jeweilige Promotionsordnung ausdrücklich vorgesehen ist,
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung mit der Ebene DSH-1 oder einen TestDaF mit der Ebene TDN-3 abgeschlossen haben, sofern durch die Prüfungsordnung des Studiengangs gewährleistet ist, dass im Studium der Erwerb weiterer Sprachkenntnisse und deren Nachweis auf der Ebene DSH-2 erfolgt,
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium *International Studies in Engineering (ISE)* an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen,
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in einem fremdsprachigen Studiengang nach § 60 Abs. 2 an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen, in dessen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Lehrangebot ausschließlich fremdsprachlich erbracht wird und dass die Prüfungsleistungen ebenfalls fremdsprachlich abgelegt werden können,
- h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von der DSH-Kommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus, wobei die Ebene DSH-2 die allgemeine sprachliche Studierfähigkeit darstellt. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine

(1) Die DSH-Kommission legt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten die Obergrenze für die Anzahl an Zulassungen für die jeweiligen DSH-Prüfungen fest.

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Zur deutschen Sprachprüfung zugelassen wird, wer sich ordnungsgemäß bis zum jeweils festgesetzten Termin vor einer Prüfung angemeldet, alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung das nach Abs. 1 zu zahlende Entgelt entrichtet und eine Zulassungsbestätigung im Sinne von Absatz 1 erhalten hat.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

§ 4

Gliederung der Prüfung¹

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes und am gleichen Standort abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 voraus.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses ²

(1) Die DSH-Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % (DSH-1), 67 % (DSH-2) bzw. 82 % (DSH-3) erfüllt sind. Die Teilprüfungen Hörverständnis, Leseverständnis, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion werden im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % (DSH-1), 67 % (DSH-2) bzw. 82 % (DSH-3) der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

DSH-Kommission, Prüfungskommissionen

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Rektor bzw. die Rektorin der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften eine DSH-Kommission (Prüfungsausschuss).

(2) Die DSH-Kommission besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 2:1:1. Die oder der Vorsitzende soll aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Mehrheit der weiteren Kommissionsmitglieder sollen hauptamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache sein.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der

studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die DSH-Kommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Die Sitzungen der DSH-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der DSH-Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der oder die Vorsitzende der DSH-Kommission beruft und koordiniert die DSH-Kommission.

(6) Die DSH-Kommission beauftragt zur Durchführung einer Prüfung eine Prüfungskommission, wobei die fachliche Eignung der Mitglieder der Prüfungskommission durch die DSH-Kommission sicherzustellen ist.

(7) Die DSH-Kommission legt den Rahmen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest und überwacht die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Mitglieder der DSH-Kommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die DSH-Kommission stellt das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der DSH fest und bescheinigt es gemäß § 10.

(9) Die DSH-Kommission ist zuständig für Entscheidungen über Freistellungen von der DSH gemäß § 1 Abs. 4 sowie über Widersprüche gegen das Ergebnis der DSH-Prüfung.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der DSH-Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die DSH-Kommission die Gründe an, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung und/oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung von der DSH-Kommission überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen der DSH-Kommission sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens mit der nächsten regelmäßigen Prüfung wiederholt werden.

§ 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden der DSH-Kommission oder einer Vertreterin oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis weist die erreichte Ebene (DSH-1, DSH-2, DSH-3) aus und dokumentiert die in den Teilprüfungen erreichten Leistungen.

(2) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10 Prüfungszeugnis

Es wird ein Prüfungszeugnis entsprechend dem im Anhang beigefügten Muster ausgestellt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung³

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst – maximal zweimal 15 Minuten – und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- Vorgabenorientierte Textproduktion
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen, wobei mindestens zwei Themenbereiche angesprochen werden sollen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines allgemeinsprachlichen und einsprachigen Wörterbuchs des Deutschen zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12
Mündliche Prüfung⁴

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um ein maximal 20-minütiges Prüfungsgespräch, bestehend aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin bzw. dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihr Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, (DSH) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2005 (Verkündungsblatt S. 301) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 07.12.12.

Duisburg und Essen, den 13. Dezember 2012

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anhang⁵



Offen im Denken

DSH-Zeugnis[®]

Frau/Herr

geboren am,Geburtsland (Geburtsort)

hat die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH-** ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: ... % **gesamt**

Hörverstehen: ... %

Textproduktion: ... %

Leseverstehen: ... %

Wissenschaftsprachliche Strukturen: ... %

Mündliche Prüfung: ...% **gesamt**

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

(Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite)

Essen, den

für die DSH-Kommission

(Siegel)

für die Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" vom 10.11.2015 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 71-12/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachlichen Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung</p>	
		<p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 10.11.2015, § 3, Abs. 3 bis 5)</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen. (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>		
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>		
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>		<p>Gesamtergebnis</p>	
		<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>
		<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>	
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>		<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).</p>	
<p>Leseverstehen</p>		<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>	
<p>und</p>			
<p>wissenschaftssprachliche Strukturen</p>		<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,</p>	
<p>Textproduktion</p>		<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>	
<p>Mündlich</p>			
<p>Mündliche Sprachfähigkeit</p>		<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>	

-
- ¹ § 4 Abs. 1 ergänzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 04.11.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161), in Kraft getreten am 05.11.2014
- ² § 5 Abs. 2 zuletzt Satz 2 berichtigt und neu gefasst am 17.12.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 891 / Nr. 156)
- ³ § 11 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 04.11.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161), in Kraft getreten am 05.11.2014
- ⁴ § 12 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 04.11.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161), in Kraft getreten am 05.11.2014
- ⁵ Anhang neu gefasst durch Berichtigung vom 08.06.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 485 / Nr. 86)